



II-3156 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

353.110/107-I/6/91

22. August 1991

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

1351 IAB

1991 -08-28

zu 1415 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat APFELBECK, GRATZER, PETER haben am 9. Juli 1991 unter der Nr. 1415/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Disziplinarverfahren gegen Dr. Ingrid PETRIK gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist geplant, gegen die Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes rechtzeitig innerhalb dieser sechsmonatigen Frist ein Disziplinarverfahren einzuleiten, da ansonsten selbst bei einer strafrechtlichen Verurteilung ein voller Pensionsanspruch bestünde?
2. Haben Sie die Frage geklärt, ob dieses Disziplinarverfahren von der nunmehrigen Dienstbehörde, der Dr. PETRIK aufgrund ihrer Stellung als Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofes angehört, oder vom Bundesministerium für Inneres, dem die inkriminierten Handlungen funktional zugehören, einzuleiten ist?
3. In welcher Weise haben Sie Vorsorge getroffen, daß das öffentliche Interesse an einer unparteilichen und ordnungsgemäßen Handhabung des Disziplinarrechtes gegenüber Dr. Ingrid PETRIK gewährleistet ist?"

- 2 -

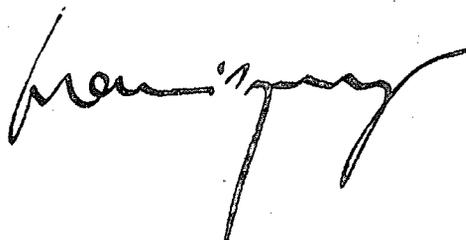
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Dr. Ingrid PETRIK war vor ihrem Übertritt in den Ruhestand Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs. Gemäß § 2 Abs. 6 erster Satz des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl.Nr. 29, ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) zuständig gewesen ist.

Für die Richter des Verwaltungsgerichtshofs des Aktivstands und des Ruhestands verweise ich in diesem Zusammenhang auf § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl.Nr. 10. Die Vorschriften über das Dienstverhältnis der Richter des Obersten Gerichtshofs gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für das Dienstverhältnis der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs. Disziplinargericht ist die Vollversammlung des Gerichtshofs. Für die Disziplinarbehandlung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofs gelten (entsprechend) die für Richter sonst geltenden Vorschriften.

Eine Zuständigkeit meinerseits hinsichtlich Einleitung und Ablauf eines allfälligen Disziplinarverfahrens ist nicht gegeben.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kraus' or similar, written in a cursive style.